

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neresheim und des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 16.12.2024 folgende **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025** beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen:	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	25.318.104 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-28.122.875 €
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.804.772 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.804.772 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen:	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	24.418.432 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-25.918.858 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.500.426 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.830.153 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-13.075.228 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.245.075 €
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.745.501 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.000.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-300.000 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.700.000 €
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-45.501 €

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.000.000 €.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 18.992.500 €.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.000.000 €.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. Für die Grundsteuer	
a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	423 v.H.
b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	507 v.H.
der Steuermessbeträge;	
2. für die Gewerbesteuer auf	370 v.H.
der Steuermessbeträge.	

## § 6 Weitere Bestimmungen

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Absatz 2 Satz 2 GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4

Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes und § 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Neresheim hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 16.12.2024 folgenden **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Neresheim** beschlossen:

### **§ 1 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt im Erfolgsplan mit

1. Erträgen in Höhe von	1.490.000 €
2. Aufwendungen in Höhe von	1.478.316 €

im Liquiditätsplan mit

1. Einzahlungen in Höhe von	1.934.380 €
2. Auszahlungen in Höhe von	1.932.316 €
3. einem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen von	350.000 €
4. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

### **§ 2 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 15.01.2025, Az: I/11-902.41, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung Neresheim 2025 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Von der Bestätigung der Nichtbeanstandung wurde das Investitionsprogramm für die Jahre 2026 ff. ausgenommen.

Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 6.000.000 € wurde nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 1 Ziffer 3 des Wirtschaftsplans-Liquiditätsplan für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 350.000 € wurde nach § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 12 EigBG ebenfalls genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 18.992.500 € ist insbesondere für Grundstückserwerbe, die Sanierung der Härtsfeldschule und für den Breitbandausbau erforderlich und wird voraussichtlich wie folgt fällig: 10.490.000 € im Jahr 2026, 5.545.000 € im Jahr 2027 und 2.957.000 € im Jahr 2027. Für diese Jahre sind nach dem Finanzplan jedoch nur geringere Kreditaufnahmen vorgesehen, sodass von dem im Jahr 2026 fälligen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 3.000.000 € und von dem in den Jahren 2027 und 2028 fälligen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen je ein Betrag von 3.700.000 € der Genehmigungspflicht nach § 86 Absatz 4 GemO unterliegt. Die Genehmigung wurde erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Haushaltsjahr 2025 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 27.01.2025 bis 04.02.2025, je einschließlich, bei der Stadt Neresheim, Hauptstr. 20, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus. Ebenfalls verweisen wir auf unsere Homepage unter <https://www.neresheim.de/de/service/satzungen/>.

Neresheim, 24.01.2025  
Häfele, Bürgermeister